

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (68)876

Vol. 1968/0150

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(68) 876 endg.

Brüssel, den 19. November 1968

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über bestimmte Verfahrensweisen beim
Abschluß und bei der Auführung von
Vereinbarungen zwischen einzelnen Re-
gierungen

(Vorschlag einer Richtlinie über die vor-
gesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
zur Aufrechterhaltung von Mindestvorräten
an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen (Dok.
1708/68 (ECO 223) vom 7.11.1968)

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(68) 876 endg.

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

GESTÜTZT auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103

AUF Vorschlag der Kommission

ERLÄSST IN ERWÄGUNG nachstehender Gründe:

Der Rat hat die Richtlinie über die Verpflichtung der Mitgliedstaaten
der EWG zur Aufrechterhaltung von Mindestvorräten an Erdöl und Erdöl-
erzeugnissen am erlassen,

Ziffer 2 des Artikels 6 der genannten Richtlinie sieht die Möglichkeit
vor, im Rahmen zwischen den Regierungen besonders abzuschließender
Vereinbarungen, Vorräte auf dem Gebiet eines Mitgliedslandes für Rech-
nung von Unternehmen anzulegen, die ihren Sitz in einem anderen Mit-
gliedsland haben,

Es erscheint zweckmäßig, bestimmte Verfahrensweisen für den Fall vor-
zusehen, daß solche Vereinbarungen nicht in einer vertretbar kurzen
Zeit abgeschlossen oder nicht beachtet werden,

folgende Entscheidung:

.../...

Artikel 1

Für den Fall, daß ein Übereinkommen zwischen den beteiligten Regierungen, wie es im Artikel 6, Ziffer 2 der Richtlinie des Rates vom über die Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG zur Aufrechterhaltung von Mindestvorräten an Erdöl und Erdölerzeugnissen vorgesehen ist, in einem Zeitraum von 8 Monaten von der Veröffentlichung der vorerwähnten Richtlinie nicht zustande kommt oder im Falle der Nichtbeachtung eines solchen Übereinkommens, unterrichten die beteiligten Regierungen die Kommission.

Die Kommission kann den beteiligten Regierungen angemessene Maßnahmen zur Überwindung der Schwierigkeiten vorschlagen.

Artikel 2

Für den Fall, daß ein Übereinkommen zwischen den Regierungen innerhalb von 3 Monaten nicht zustande kommt, nachdem die Kommission angemessene Maßnahmen zur Überwindung der Schwierigkeiten vorgeschlagen hat, legt die Kommission dem Rat einen Vorschlag für alle angemessenen Maßnahmen vor.

Dieser Vorschlag wird vor allem ein Verfahren vorsehen, das geeignet ist, die Erfassung, Überwachung und den Transport der in dem anderen Mitgliedstaat lagernden Vorräte sicher zu stellen und wird den in Artikel 6, Ziffer 2 der Richtlinie erwähnten Grundsätzen Rechnung tragen.

.../...

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident